

Satzung der Junge Union Schwerin

Stand 01. März 2013

§ 1 Name, Ziel, Sitz

- (1) Der Kreisverband Schwerin der Jungen Union Deutschlands führt den Namen „Junge Union Schwerin“. Er ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die die Gesellschaft im christlich-demokratischen Geist mitgestalten wollen.
- (2) Die Junge Union Schwerin (JU SN) will mit der CDU partnerschaftlich zusammenarbeiten und ihr kritischer Begleiter sein. Ziel der Jungen Union ist es, junge Menschen zu gewinnen, die in der Bundesrepublik Deutschland Verantwortung tragen wollen. Die JU Schwerin fühlt sich konservativen, humanistischen und christlichen Werten verbunden, und möchte diesen zu mehr Ansehen in der Gesellschaft verhelfen.
- (3) Die JU SN ist ein Kreisverband der Jungen Union Mecklenburg / Vorpommern.
- (4) Sitz der Jungen Union Schwerin ist die Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JU SN kann jeder in Deutschland lebende Jugendliche werden, der mindestens 14 Jahr als ist, und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern er sich zu den in § 1 niedergelegten Grundsätzen bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der JU SN setzt eine Mitgliedschaft in den Unionsparteien nicht voraus.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht setzt die ordnungsgemäße Beitragszahlung voraus. Die Beitragshöhe wird nach dem Einkommen abgestuft. Näheres regelt eine Beitragstabelle, die Bestandteil der Satzung ist. (siehe Seite 3)
- (3) Neue Mitglieder sind das erste halbe Jahr nach ihrem Eintritt in die Junge Union Schwerin von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus, nach Vollendung des 35. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft besteht für den Zeitraum, für den ein Mitglied vor Vollendung des 35. Lebensjahres erworbene Wahlämter entsprechend der Satzung bekleidet, auch über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus.
- (3) Der Austritt ist schriftlich dem Kreisvorstand mit Abgabe des Mitgliedsausweises zu erklären. Er wird mit Zugang bei dem Kreisverband wirksam. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung bei dem Kreisvorstand eingeht.
- (4) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedsrechte, wenn es rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.
- (5) Ein Mitglied kann im Ehrenverfahren gemäß § 5 der Landessatzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Aufgaben des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband hat die Aufgabe:
 - 1.) für die Ziele der Jungen Union einzutreten und zu werben,
 - 2.) die Mitglieder über gesellschaftliche und politische Fragen zu informieren und die politische Willensbildung anzuregen,
 - 3.) die Mitwirkung der JU SN in den kommunalen Vertretungskörperschaften vorzubereiten und zu unterstützen,
 - 4.) die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes durchzuführen.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

- (1) Als Organe des Kreisverbandes müssen bestehen:
 - 1.) die Mitgliederversammlung
 - 2.) der Kreisvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (MVV)

- (1) Die Mitgliederversammlung (MVV) ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
- (2) Die MVV wird vom Kreisvorstand einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes es schriftlich, unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die MVV beschließt über:
 - 1.) alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten,
 - 2.) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes,
 - 3.) Wahl des Kreisvorstandes und der Kassenprüfer sowie der Delegierten zum Mecklenburg-Vorpommern-Rat, von denen mindestens einer aus der Mitte des Kreisvorstandes kommt,
 - 4.) Abwahl des Kreisvorstandes als Ganzes,
 - 5.) Verabschiedung und Änderung der Kreisverbandssatzung mit 2/3 Mehrheit.

§ 8 Kreisvorstand (Vorstand)

- (1) Der Kreisvorstand vertritt die JU SN nach außen. Er nimmt Stellung zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Fragen. Er ist an die Beschlüsse der MVV gebunden. Er berichtet dem Landesvorstand regelmäßig über wesentliche Vorgänge im Kreisverband und erstattet Bericht vor dem Mecklenburg-Vorpommern-Rat. Der Kreisvorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen.
- (2) Der Kreisvorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Kreisvorstand besteht aus fünf gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind für die Vertretung in Rechtsgeschäften notwendig, deren wirtschaftlicher Wert 100,00 Euro übersteigt.
- (4) Der Vorsitzende der Schüler Union nimmt an den Kreisvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Kreisvorstand kann noch weitere beratende Mitglieder des Kreisverbandes kooptieren.

Der Kreisvorstand besteht aus:

 - 1.) einem Vorsitzenden,
 - 2.) einem Stellvertreter,
 - 3.) einem Schatzmeister
 - 4.) zwei Beisitzern.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Der Kreisvorsitzende

- (1) Der Kreisvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes, sofern der Kreisvorstand nicht tätig geworden ist. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kreisvorstandes. Weiterhin berichtet er dem Landesvorstand regelmäßig über alle wesentlichen Vorgänge im Kreisverband.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Kreisverbandes. Dabei hat er über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (2) Seine Aufgabe ist es insbesondere um Spenden zu werben, Fördergelder und Zuschüsse zu beantragen sowie eine ordnungsgemäße Beitragszahlung zu gewährleisten.
- (3) Er berichtet mindestens einmal jährlich über die Finanzsituation vor der MVV. Nach dem Bericht der Kassenprüfer wird er von diesen entlastet.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung der Jungen Union Schwerin am 21. Januar 1995 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft. Letztmalig geändert wurde diese auf der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2013.

Anlage:

Beitragstabelle der Jungen Union Schwerin

Stufe	monatliches Netto-Einkommen	Mindestbeitrag monatlich / jährlich
1	bis 500,00 €	1,50 € / 18,00 €
2	bis 650,00 €	2,00 € / 24,00 €
3	bis 850,00 €	2,50 € / 30,00 €
4	bis 1.050,00 €	3,50 € / 42,00 €
5	bis 1.250,00 €	5,00 € / 60,00 €